



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Manuela Göckeritz

Erfasst am: 22.05.2023
Vorlage-Nr.: BV/019/2023

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Verwaltungs- und Sozialausschuss	22.06.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	29.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Gesetzliche Grundlage

Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt) § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau stimmt der in der Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 (Amtsperiode 2024 – 2028) gemäß § 36 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu.

Begründung

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 statt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die an Amts- und Landgerichten voll stimmberechtigt neben den Berufsrichtern mitentscheiden.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2.b) der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt) in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von der Stadt Wilkau-Haßlau dem Amtsgericht Zwickau mindestens **15 Schöffen** vorzuschlagen

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Alle erforderlichen Unterlagen der Bewerber liegen vollständig vor. Es ist beabsichtigt, die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen der Stadt Wilkau-Haßlau nach der öffentlichen Bekanntmachung im Internet und Stadtanzeiger am 15.07.2023 in der Zeit vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Poststraße 1, im Bürgerservice

aufzulegen. Die Liste kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Wilkau-Haßlau oder dem Amtsgericht Zwickau schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass Personen in der Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit Abschnitt III Ziffern 9.a) und 14.a) der oben genannten Verwaltungsvorschrift sind von allen Gemeinden bis spätestens **30. Juni 2023** die Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen und bis spätestens **15. August 2023** an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

Vorschlagsliste Schöffen

Feustel
Bürgermeister